



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 19.02.2004

Nr. 3

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	24
Jägerprüfung 2004 (2. Termin)	25
Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2005 – 2008	26
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Aufhebung der Kreisverordnungen zum Schutz des durch die ehemalige Wasserversorgungsanlage Weißenberg (Gemeinde Edelsfeld, Landkreis Amberg-Sulzbach) benutzten Grundwassers vom 11.02.2004	30
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang für das Haushaltsjahr 2004	30
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	32

---

### **Personalausschusssitzung**

Am Mittwoch, 03.03.2004, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/18.02.2004

---

**Jägerprüfung 2004 (2. Termin);**

Schreiben der Regierung vom 28.01.2004, Az. 200-7931-169

Die Regierung der Oberpfalz hat den schriftlichen Teil für die Jägerprüfung 2004 (2. Termin) festgesetzt auf

**Dienstag, 29. Juni 2004, um 9.00 Uhr**

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 29. April 2004** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung beizufügen oder bis spätestens **29. April 2004** nachzureichen sind die nach § 6 Abs. 1 Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) erforderlichen Unterlagen:

- a) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- mit Zulassungsgebühr in Höhe von 262,50 €,
- b) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
- c) bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 Bayerisches Jagdgesetz - BayJG-),
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat
- f) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber **spätestens zum 15. Juni 2004** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Dies gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungs- mit Zulassungsgebühr **177,50 €** beträgt. Diese Bewerber haben der Anmeldung eine Erklärung beizufügen, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach -Untere Jagdbehörde- entscheidet unverzüglich nach der Anmeldung über die Zulassung. Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber am **29. April 2004** das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz - BJagdG- versagt werden müsste; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte.

Die Prüfungs- und Zulassungsgebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung für

- a) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben, bei der Kasse des Landratsamtes Amberg-Sulzbach oder Konto-Nr. 190000018 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00, für die
- b) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Amberg haben, bei der Kasse der Stadt Amberg oder Konto-Nr. 240100214 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00

mit dem Vermerk „**Jägerprüfung 2004 2. Termin**“ einzuzahlen.

Ein Nachweis über die eingezahlten Gebühren ist der Anmeldung beizufügen; dies gilt auch in Fällen, in denen sich der Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei seiner Gemeinde zur Prüfung anmeldet. Fehlt der Nachweis über die eingezahlten Gebühren, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Die genaue Anschrift des Prüfungsraumes wird dem Bewerber rechtzeitig in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.

Amberg, 10.02.2004  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

45/10.02.2004

---

### **Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2005 – 2008**

Anlagen: 1 Aktenfeststellung vom 09.02.2004  
1 Formblatt für Bewerbungen

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach hat für die Sitzungsperiode des Jugendgerichts (2005 – 2008) geeignete Personen für die Wahl zum Amt des Jugendschöffen vorzuschlagen.

Aus den Vorschlägen, die beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach eingehen, erstellt der Jugendhilfeausschuss mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Vorschlagsliste.

Der beim Amtsgericht Amberg gebildete unabhängige Wahlausschuss wählt dann die Jugendschöffen aus.

Interessierte Bürger, die sich zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereit erklären, können sich beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, mit einem zur Verfügung stehenden Formblatt melden. Telefonische Auskunft erteilt gerne das Kreisjugendamt unter der Telefonnummer: 09621/39580.

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sein. Es ist nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem aber auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden.

Zum Amt des Jugendschöffen sollen Personen berufen werden, die mindestens 1 Jahr im Landkreis Amberg-Sulzbach wohnen.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung.

Nicht zum Amt eines Schöffen sollen berufen werden

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- c) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- d) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- e) Personen, die bereits zum zweiten Mal zum Schöffen berufen worden sind und deren letzte Amtsperiode nicht länger als acht Jahre zurückliegt.

Der Jugendhilfeausschuss muss dem Gericht für seine Auswahl mindestens 86 Personen vorschlagen.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses wird im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufliegen. Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, nicht gewählt worden sind.

Amberg, 09.02.2004  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

### **Maßgebliche Bestimmungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen**

Der volle Wortlaut der Bestimmungen der Jugendschöffenbekanntmachung (gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 06.12.91 Nrn. 3221-II-418/91, I B 2 3001-72/1 (88) und I B 2-0143-2 in der Fassung vom 15.09.1999 - JMBL S. 254 - ist im gemeinsamen Ministerialamtsblatt -AIIMBI Nrn. 1/92 und 21/1999- abgedruckt. Hingewiesen wird auf die Schöffenbekanntmachung vom 06.12.91.

1. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der Jugendhilfeausschuss.

Gewählt werden die Jugendschöffen durch einen unabhängigen Wahlausschuss beim Amtsgericht.

2. In die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses, die dem Wahlausschuss beim Amtsgericht vorgelegt wird, müssen je zur Hälfte Männer und Frauen aufgeführt sein.

3. Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sein. Es ist nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Vertreter sozialer Berufe) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem aber auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden.
4. Zum Amt des Jugendschöffen sollen Personen berufen werden, die mindestens 1 Jahr im Landkreis Amberg-Sulzbach wohnen.
5. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung.

Nicht zum Amt eines Schöffen sollen Personen berufen werden,

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
  - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
  - c) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
  - d) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
  - e) Personen, die bereits zum zweiten Mal zum Schöffen berufen worden sind und deren letzte Amtsperiode nicht länger als acht Jahre zurückliegt.
6. Welche Personen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen, bitten wir aus der gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 06.12.91 zu entnehmen.
7. Der Jugendhilfeausschuss muss dem Gericht für seine Wahl mindestens 86 Personen vorschlagen. Damit durch den Jugendhilfeausschuss eine entsprechende Auswahl erfolgen kann, ist es erforderlich, möglichst viele Personen zu benennen.

Zweckmäßig wird sein, die vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt eines Jugendschöffen auszuüben.

8. Die Vorschlagsliste -erstellt durch den Jugendhilfeausschuss- wird im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufliegen. Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, nicht gewählt worden sind.

Kreisjugendamt  
gez.  
Helmut Blüchel  
Verwaltungsoberratsrat



**Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Aufhebung der Kreisverordnungen zum Schutz des durch die ehemalige Wasserversorgungsanlage Weißenberg (Gemeinde Edelsfeld, Landkreis Amberg-Sulzbach) benutzten Grundwassers vom 11.02.2004**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende Änderungsverordnung:

**§ 1**

**Aufhebung von Wasserschutzgebietsverordnungen**

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a) Kreisverordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weißenberg benutzten Grundwassers vom 03. September 1962 (Kreisamtsblatt Nr. 33 vom 07. September 1962);
- b) Kreisverordnung zum Schutz des durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weißenberg benutzten Grundwassers vom 01. August 1962 (Kreisamtsblatt Nr. 43 vom 02.11.1962), geändert durch Verordnung vom 14.02.1974 (Kreisamtsblatt Nr. 10 vom 01. März 1974).

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Amberg, 11.02.2004  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Etzelwang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

416.250,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

43.750,00 €

ab.

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

### (1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 325.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 277 Schüler festgesetzt .
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.175,99 € festgesetzt.

### (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 34.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 277 Schüler festgesetzt .
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 123,10 € festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Neukirchen, 03.02.2004

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Der Schulverband Neukirchen-Etzelwang hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2004 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer 23, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.



Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.01.2004 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Neukirchen, 03.02.2004  
Verw. Gem. Neukirchen  
I.A.  
gez.  
Franz  
1. Vorsitzender

---

### **Manöver der amerikanischen Streitkräfte**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V04-006)	01.03. bis 31.03.2004	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/12.02.2004